

verschiedener Fachrichtungen sollen Zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes sicherzustellen.

### III.

Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe,  
ehrenamtliche Tätigkeit

#### § 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Bürger sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und in angemessenem Umfang gefördert werden.

#### § 11

Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr einer an den Zielen einer freiheitlich demokratischen Grundordnung orientierten für die Jugendhilfe förderliche Arbeit bietet.

(2) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflußnahme auf die Aufgabenstellung der Maßnahme gewährleisten.

(4) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(5) Die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
B e r g m a n n - P o h l

### IV.

Anderungs- und Übergangsbestimmungen

#### § 12

Jugendhilfeausschuß

(1) Die örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeausschüsse sind bis zur Übergabe der Entscheidungsbefugnis in die Zuständigkeit der Gerichte weiter berechtigt, in folgenden Angelegenheiten als 1. bzw. 2. Instanz Beschlüsse zu fassen:

- Anordnung von Maßnahmen zur Festigung der Erziehungsverhältnisse bei Verbleib des Minderjährigen in der Familie.
- In Verbindung mit der Maßnahme ist die Anordnung der Erziehungsaufsicht möglich.
- Anordnung der Erziehung des Minderjährigen in einer fremden Familie und in Verbindung damit Anordnung der Pflegschaft.
- Anordnung von Erziehungsmaßnahmen.
- Anordnung der Heimerziehung.
- Übertragung des Erziehungsrechtes gemäß § 45 Absätze 2 und 3; § 46 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 Familiengesetzbuch.
- Ausschluß der Befugnis zum Umgang mit dem Kind gemäß § 27 Abs. 2 Familiengesetzbuch.
- Durchführung der Annahme an Kindes Statt gemäß § 68 Abs. 1 Familiengesetzbuch.
- Die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt gemäß § 73 Abs. 2 Familiengesetzbuch.

(2) Die Mitglieder der bestehenden örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeausschüsse nehmen bis zu einer endgültigen Klärung der weiteren Zuständigkeit ihre Aufgaben bis auf weiteres wahr. Den örtlichen und überörtlichen Vertretungskörperschaften steht das Recht zu, durch Beschluß Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse zu berufen und abzuberufen.

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

#### § 13

Weitere Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt nimmt vorübergehend bis zu einer endgültigen Klärung der weiteren Zuständigkeit die Aufgaben gemäß § 18 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 27 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 3. März 1966 — Jugendhilfeverordnung — wahr.

#### § 14

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 20. Juli 1990 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende gesetzliche Bestimmungen aufgehoben:

1. Die Vorschriften der §§ 1 bis 17, 18 Abs. 2, 19 bis 21, 23 bis 26, 28, 29 und 49 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215 — Jugendhilfeverordnung)
2. Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1983 zur Jugendhilfeverordnung (GBl. I Nr. 19 S. 200).

(3) Für „Referat(e) Jugendhilfe“ und „Jugendhilfekommision(en)“ steht ab sofort in der Jugendhilfeverordnung der Begriff „Jugendamt (ämter)“.

(4) Der Ministerrat erläßt in Abstimmung mit dem Ausschuß für Jugend und Sport bis zum 15. September 1990 eine Verordnung, um die Mitwirkung der Jugendhilfe bei Ausbildungs-, Wohnungs- und Rechtsproblemen der Jugendlichen zu regeln.